

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: <b>IX/2021/095</b>
<b>Ausschuss für Kreisentwicklung und Umwelt</b>	öffentlich	<b>30.06.2021</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>14.07.2021</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>15.07.2021</b>

Tagesordnungspunkt  
**Sicherung von Natura 2000 - Gebieten: Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“**

**Beschlussvorschlag:**

Der Erlass der Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“ gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich, die als Anlage 1-3 beigefügt ist, wird beschlossen. Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst (Anlage 4).

**Sach- und Rechtslage:**

Die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich gelegenen Gewässer sind Teile des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebietes 183 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ mit dem EU-Kennzeichen 2408-331. Sie dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Das FFH-Gebiet 183 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ ist Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG in der zurzeit geltenden Fassung ist das benannte FFH-Gebiet entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach nationalem Recht im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Die Verordnung hat durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die GLB liegen in den naturräumlichen Einheiten der „Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest“ und der „Watten und Marschen“. Sie befinden sich in der Gemeinde Ihlow



sowie der Stadt Aurich. Die GLB bestehen unter anderem aus ehemaligen Abtragungsgewässern, die durch Sandabbau und Kleigewinnung für den Deichbau und ähnlichen Vorhaben entstanden sind. Die Umgebung der Gewässer ist stark von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und in Teilbereichen von Sandabbau geprägt. Natürliche Landschaftselemente wie nasse Senken, Überschwemmungsflächen oder Binnenseen sind mit der zunehmenden Inanspruchnahme der Landschaft selten geworden. Die GLB bieten durch die durch Sand- und Kleiabbau entstandenen Wasserflächen, Ersatzlebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften.

Die Stillgewässer und die zum Teil umgebenden Saumstrukturen bieten Lebensraum, Jagd- und Rasthabitate für verschiedene geschützte Tierarten, wie zum Beispiel die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und weitere Arten. Die GLB befinden sich teilweise in der Nähe zum Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“. Verschiedene Vogelarten kommen in Teilbereichen der GLB vor und nutzen diese als Nahrungs- und Bruthabitat. Die GLB stellen auch für diese Arten eine potentielle Lebensstätte dar. Ein Teil der Gewässer wird zum Angeln und Baden und damit für Zwecke der Erholung des Menschen in der freien Landschaft genutzt. Die Westerender Ehe (Anlage 2.8) wird als Leitkorridor für den Flug der Teichfledermaus zu den Jagdgewässern genutzt.

Im Gebiet kommen typische Arten der Schwimmblatt- und der Wasserlinsengesellschaften vor. Sie werden im Verlandungsbereich von Röhrichtarten nährstoffreicher Standorte begleitet und sind landseitig zum Teil von gehölzreichen Saumstrukturen unterschiedlicher Ausprägung umgeben.

Allgemeiner Schutzzweck für die GLB ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie ihre Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, und Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG. Das beinhaltet den Schutz der naturnahen, z.T. nährstoffreichen Stillgewässer, deren Wasserpflanzengesellschaften, Verlandungsbereiche und Gewässerränder, standortgerechten Gehölzbestände sowie kleinflächigen Landröhrichte und Hochstaudenfluren. Zusätzlich beinhaltet der Schutzzweck den Schutz des Fließgewässers Westerender Ehe mit ihren linearen Strukturen. Außerdem beinhaltet der Schutzzweck den Schutz der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie europäisch geschützten Vogelarten.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie die Anhörung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 3 NAGBNatSchG hat in der Zeit vom 12.05.2021 bis einschließlich 09.06.2021 stattgefunden. Es wurden 25 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie eine Stellungnahme eines privaten Einwenders mit Bedenken/Anregungen abgegeben. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf und die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf berücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Darüber hinausgehende Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsempfehlungen sind der Anlage 4 zu dieser Vorlage zu entnehmen.



Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung mit Bekanntmachung im Amtsblatt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>21.06.2021</b>	<b>Unterschrift</b> <b>In Vertretung</b> <b>gez. Ahten</b>
---	--

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: GLB Verordnung „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“
- Anlage 2: GLB Begründung „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“
- Anlage 3.1: Karte 2.1 im Maßstab 1:5.000
- Anlage 3.2: Karte 2.2 im Maßstab 1:5.000
- Anlage 3.3: Karte 2.3 im Maßstab 1:5.000
- Anlage 3.4: Karte 2.4 im Maßstab 1:5.000
- Anlage 3.5: Karte 2.5 im Maßstab 1:5.000
- Anlage 3.6: Karte 2.6 im Maßstab 1:5.000
- Anlage 3.7: Karte 2.7 im Maßstab 1:5.000
- Anlage 3.8: Karte 2.8 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 4.1: Zusammenstellung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange samt Abwägungsvorschlag
- Anlage 4.2: Anlagen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Anlage 4.3: Zusammenstellung von Stellungnahmen der privaten Einwender samt Abwägungsvorschlag

